

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eeb778fd-ed31-3c5e-8711-e8db53086252>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 553 HGB - Schiffsmietvertrag

(1) Durch den Schiffsmietvertrag (Bareboat Charter) wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter ein bestimmtes Seeschiff ohne Besatzung zu überlassen und ihm den Gebrauch dieses Schiffes während der Mietzeit zu gewähren.

(2) ¹Der Mieter wird verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen. ²Die Miete ist mangels anderer Vereinbarung halbmönatlich im Voraus zu entrichten.

(3) ¹Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Mieter den Vertrag abschließt, um das Schiff zum Erwerb durch Seefahrt zu betreiben. ²Betreibt der Mieter kein Handelsgewerbe im Sinne von [§ 1 Absatz 2](#) und ist seine Firma auch nicht nach [§ 2](#) in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Schiffsmietvertrags auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die [§§ 348 bis 350](#).

